

1321 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
 des Rechtsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 19. Feber 1975, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über den Aufenthalt von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 und Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Jänner 1967)

Das vorliegende österreichisch-französische Abkommen regelt die Auslegung der Genfer Konventionsbestimmungen zur Frage wann bei Flüchtlingen, die von einem in einen anderen Mitgliedstaat gereist sind und sich dort niedergelassen haben, die Zuständigkeit für die Ausstellung eines neuen Reisedokuments und damit die Verpflichtung dem Flüchtling alle Rechte nach der Konvention einzuräumen, vom früheren auf den nunmehrigen Aufenthaltsstaat übergeht. Durch diese zwischenstaatliche Vereinbarung sollen die bisher in der Praxis aufgetretenen Auslegungsschwierigkeiten beseitigt werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Feber 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 19. Feber 1975, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über den Aufenthalt von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 und Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Jänner 1967), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 25. Feber 1975

Josef Schweiger  
 Berichterstatter

Dr. Reichl  
 Obmann